

2. Änderung

zur Satzung der Stadt Schleiden über die zulässige Nutzung in der Innenstadt Gemünd vom 16.05.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 16.05.2024 folgende 2. Änderung zur Satzung der Stadt Schleiden über die zulässige Nutzung in der Innenstadt Gemünd vom 07.04.2022, zuletzt geändert durch die 1. Änderung zur Satzung der Stadt Schleiden über die zulässige Nutzung in der Innenstadt Gemünd vom 08.12.2022, erlassen:

Artikel I

§ 1 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung sind folgende Nutzungen bei baulichen Anlagen entlang der Straßen „Dreiborner Straße“, „Am Plan“, sowie in Teilen entlang der Straßen „Marienplatz“, „Marienstraße“ und „Aachener Straße“ gemäß Satz 2 bis zu einer Bautiefe von 10,0 m, gemessen ab der Gebäudefassade, im Erdgeschoss zulässig:

Einzelhandelsbetriebe,
Schank- und Speisewirtschaften,
Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Dies gilt für die gesamte sich im Geltungsbereich befindende Straße „Marienplatz“, jedoch bei dem Objekt „Marienplatz 1“ lediglich für die der Straße „Dreiborner Straße“ zugewandte Seite, im Bereich der Straße „Marienstraße“ bzw. dem im Geltungsbereich liegenden Objekt „Marienstraße 1“ lediglich für die dem Kreisverkehr zugewandte Seite, sowie bei der Straße „Aachener Straße“ ausschließlich für die Hausnummer 16 und die davon der Straße „Am Plan“ zugewandte Seite.

Insbesondere Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie sonstige Wohnungen innerhalb des in den Sätzen 1 und 2 genannten Bereiches sind somit nur oberhalb des Erdgeschosses zulässig.

Bestehende Schaufenster im Geltungsbereich dieser Satzung, welche sich innerhalb des in den Sätzen 1 und 2 genannten Bereiches sowie im Erdgeschoss befinden, sind in ihren Grundzügen zu erhalten. Die Grundzüge der Schaufenster gelten als erhalten, sofern mindestens 2/3 der bestehenden Schaufensterfläche erhalten bleibt. Maßgebend bei der bestehenden Schaufensterfläche ist der Bestand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung.

Artikel II

Die vorstehende 2. Änderung zur Satzung der Stadt Schleiden über die zulässige Nutzung in der Innenstadt Gemünd vom 07.04.2022 wird am Tage ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schleiden, den 19.03.2025
Der Bürgermeister

(Ingo Pfennings)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung über die zulässige Nutzung in der Innenstadt Gemünd wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 16.05.2024 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 19.03.2025
Der Bürgermeister

(Ingo Pfennings)